**Satzung**

des

**Bürgerschützenvereins Düsseldorf-Urdenbach e.V.**

gegründet 1896

**§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

Der Bürgerschützen-Verein, der im Jahre 1896 gegründet wurde und eng verbunden ist mit der Heimat und Geschichte, ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Düsseldorf-Urdenbach.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

**§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist, alle unbescholtenen Männer und Frauen in einer Gemeinschaft zusammenzuschließen, unverschuldete Not zu lindern, den Schießsport zu pflegen, den Gemeinschaftssinn zu fördern und die alten Heimatfeste und Gebräuche zu erhalten.

**§ 3 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**§ 4 – Mitgliedschaft**

1. 1. Der Verein führt:
	1. aktive Mitglieder über 18 Jahre,
	2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
	3. passive Mitglieder
	4. fördernde Mitglieder
	5. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Versammlung.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Auszug aus den Satzungen. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Als aktives Mitglied hat es sich die Schützentracht des Vereins anzuschaffen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

**§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießsports erlassenen Anordnungen zu respektieren. Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

**§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Ausgetretene und Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben Mitgliedskarte, Satzungen und jegliche Ausweise abzugeben.

**§ 7 – Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied des Vereins bezahlt einen Monatsbeitrag sowie Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

**§ 8 – Leitung und Verwaltung**

1. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 1 Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Die Vorstandssitzungen und Versammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, was vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

**§ 9**

Von der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie haben noch zum Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 10**

Sämtliche Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

**§ 11**

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladungen müssen spätestens 2 Wochen vorher, schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

**§ 12**

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**§ 13**

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

**§ 14**

Zur Beschlussfassung folgender Punkte ist die Mehrheit von ¾ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.:

1. Änderung der Satzungen
2. Ausschluss eines Mitgliedes

**§ 15**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen für schießsportliche Zwecke bzw. für wohltätige Zwecke zu verwenden. Die Fahnen des Vereins sollen dem städtischen Museum in Düsseldorf oder dem Museum des deutschen Schützenbundes überwiesen werden. Die Körperschaft, der das Vermögen des Vereins im Falle der Vereinsauflösung zugewendet werden soll, ist je zur Hälfte die evangelische Kirchengemeinde Urdenbach und die katholische Kirchengemeinde Urdenbach.

Eine Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder bereit sind, den Verein weiterzuführen. Nach einem Auflösungsbeschluss soll der Verein 25 Jahre ruhen, bevor dieser rechtskräftig wird. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, den Verein wieder ins Leben zu rufen.

**§ 16**

Steuerliche Fragen, betreffend Satzungsänderung, können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Satzung wurde am 11. Mai 1958 errichtet und wurde mehrfach geändert, zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2015.

*Eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf - Vereinsregister (letzte Änderung am 01.02.2016) -unter:*

***Bürgerschützenverein Düsseldorf-Urdenbach e.V. gegründet 1896***

***VR 4174***